Verordnung über die Einbindung des Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden AGOV in das zentrale elektronische Behördenportal (VoAGOV)

Vom 28. Mai 2024 (Stand 15. Juni 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 8 Abs. 3 des Gesetzes über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz) vom 11. Januar 2017 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. <u>P240743</u>,

beschliesst:

§ 1 Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV

¹ Die technische Betreiberin des Behördenportals kann den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV zur Identifizierung und Authentisierung der Nutzenden einbinden.

§ 2 Authentifizierungsqualität

¹ Die zuständige Fachbehörde bestimmt, welche AGOV-Authentifizierungsqualität (AGOVaq) für den Zugang zu einem elektronischen Dienst notwendig ist.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 15. Juni 2024 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.05.2024	15.06.2024	Erlass	Erstfassung	KB 01.06.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.05.2024	15.06.2024	Erstfassung	KB 01.06.2024